

ZUSATZBEDINGUNGEN SKY / TELEKOM

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Abonnementvertrag über den Bezug des Programmangebots der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, Medienallee 26, 85774 Unterföhring, registriert im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRA 80699 (im Folgenden: Sky) in Kooperation mit der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, Amtsgericht Bonn HRB.

1 Leistungen von Sky

1.1 Programmangebote und Zusatzdienstleistungen

1.1.1 Sky stellt volljährigen Kunden das vereinbarte Angebot nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Bedingungen“) zur Verfügung. Sky bietet einen personalisierten Abonnement-Dienst für lineare und nichtlineare Inhalte („Programmangebot“) über Kabel, Satellit oder das Internet über zugelassene Empfangsgeräte, sowie den Zugang zu verschiedenen Applikationen („Sky Apps“). Der Zugang zu den Sky Apps erfolgt mittels einer regelmäßig aktualisierten, software-basierten Bedienoberfläche („User Interface“) und beinhaltet Funktionen zum einfachen Erkunden und Abspielen der verfügbaren Inhalte, sowie redaktionelle und persönliche Empfehlungen. dem Kunden das vereinbarte Programmangebot sowie den Zugang zu verfügbaren Zusatzdiensten über den jeweils vertraglich vereinbarten Übertragungsweg nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung. Zum Empfang der HD/UHD-Inhalte von Sky ist der Kunde nur nach Buchung des entsprechenden Sky HD/UHD Programmangebotes berechtigt.

1.1.2 Anpassungen und Änderungen des Programmangebotes

1.1.2.1 Geringfügige Änderungen des Programmangebotes

Sky ist jederzeit zu lediglich geringfügigen Änderungen des Programmangebotes berechtigt, die in Relation zum gesamten vereinbarten Programmangebot unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen von Sky und des Kunden ohne weiteren Nachteilsausgleich nach Treu und Glauben vom Kunden noch hinzunehmen sind.

1.1.2.2 Weitere notwendige Anpassungen des Programmangebotes

Sky behält sich vor, den vereinbarten Inhalt des Programmangebotes über 1.1.2.1 hinaus anzupassen, wenn (i) dies auf Grund des Wegfalls von befristeten oder des unverschuldeten Wegfalls im Falle von unbefristeten Lizenzrechten für vertragsgegenständliche Programminhalte (Rechteverluste), oder aus von Sky oder den Erfüllungshelfern nicht verschuldeten technischen Gründen (z.B. Wegfall von Kabeldurchleitungsrechten, geänderte Anforderungen an die Verschlüsselung), erforderlich und (ii) dies bei verständiger Würdigung der Interessen beider Vertragsparteien für den Kunden zumutbar ist und (iii) der Gesamtcharakter des Programmangebots erhalten bleibt, weil Sky dem Kunden weiterhin im wesentlichen gleichwertige („vergleichbare“) Inhalte zur Verfügung stellt und (iv) die Anpassungen auf Grund von Umständen notwendig werden, die nach Vertragsschluss eintreten und Sky bei Vertragsschluss nicht bekannt und auch nicht vorhersehbar waren.

1.1.2.3 Eine Anpassung des Programmangebots ist stets ohne Nachteilsausgleich zulässig, soweit eine entsprechende Änderung bereits bei Vertragsabschluss zwischen Sky und dem Kunden vereinbart wurde. Dies gilt insbesondere, soweit mit dem Kunden vereinbart wurde, dass bestimmte Programminhalte durch Sky aktualisiert und/oder ausgetauscht werden.

1.1.3 Digitales Archiv

Der Kunde erkennt an, dass die Vervielfältigung ent- oder verschlüsselter Inhalte auf der Festplatte eines digitalen Empfangsgeräts oder auf einem anderen zugelassenen Speichermedium-Empfangsgerät nur im Rahmen eines bestehenden Abonnementvertrages und gemäß den Vorgaben der Lizenzgeber möglich ist. Nach Beendigung des Abonnements ist der Kunde nicht mehr berechtigt, auf die gespeicherten Inhalte/Daten zuzugreifen.

1.1.4 Online-Inhaltedienst

Soweit im Buchungsumfang enthalten **vereinbart**, bietet Sky dem Kunden eine Online-Zugangsmöglichkeit zu ausgewählten Inhalten des Abonnements („**Online-Inhaltedienst**“), und können ausschließlich in Verbindung mit einem bestehenden Abonnement genutzt werden. Der Inhalt der empfangbaren bzw. abrufbaren Programme ist jeweils abhängig vom Inhalt des Abonnements und vom jeweiligen Empfangsgerät. Es obliegt dem Kunden Empfangsgeräte zu nutzen, welche die Systemvoraussetzungen zur Nutzung von Sky-Go erfüllen. Darüber, welche Empfangsgeräte aktuell die Systemvoraussetzungen erfüllen und über die Registrierung der Endgeräte und die Nutzung kann sich der Kunde unter den Internetseiten www.sky.de/skygo oder www.skygo.sky.de/faq informieren.

1.1.4.1 Sky kann den Zugang zu Sky-Go beschränken, soweit dies aus technischen Gründen (z.B. zur Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes oder der Aufrechterhaltung der Netzintegrität) oder aus Gründen des Datenschutzes unter Berücksichtigung der Interessen von Sky erforderlich und für den Kunden zumutbar ist.

1.1.4.2 Vor jeder Nutzung von Sky-Go ist die Eingabe der Login-Daten erforderlich. Der Kunde darf seine Login-Daten zur Nutzung des **Online-Inhaltedienstes** ausschließlich zum Haushalt des Kunden gehörenden Personen zur Verfügung stellen und die Login-Daten nicht an minderjährige Personen weitergeben.

1.1.4.2 Dem Kunden obliegt die Bereitstellung einer geeigneten Internetverbindung. Verbindungskosten sind vom Kunden zu tragen.

1.1.4.4 Um Endgeräte nutzen zu können, müssen diese bei Sky registriert werden. Die Nutzung von Sky-Go eines **Online-Inhaltedienstes** auf einem Empfangsgerät schließt die gleichzeitige Nutzung eines der beiden **des** Angebotes auf einem weiteren Empfangsgerät aus, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vertraglich vereinbart wurde. Die Registrierung erfolgt automatisch durch erstmaliges Abspielen auf dem jeweiligen Empfangsgerät. Es besteht Anspruch auf die Registrierung eines Empfangsgeräts für die Nutzung von Sky-Go **des Online-Inhaltedienstes**. Sky kann die Registrierung weiterer Empfangsgeräte zulassen, ein Rechtsanspruch des Kunden auf die Registrierung/ Beibehaltung der Registrierung weiterer Empfangsgeräte entsteht dadurch nicht. Sky kann die Anzahl der zusätzlich zur Registrierung zugelassenen Empfangsgeräte jederzeit reduzieren.

1.1.5 Unentgeltliche Zusatzdienste oder Zusatzdienste, die der Kunde einzeln bestellt und bezahlt, kann Sky jederzeit wieder einstellen.

1.2 Empfangsgerät

1.2.1 Der Kunde benötigt zum Empfang **des Sky Angebotes (mit Ausnahme des Online-Inhaltedienstes)** der Sky-Programme ein, für die Sky-Programmangebote sowie der Zusatzdienste, ein zugelassenes und jeweils kompatibles Empfangsgerät (insbesondere IPTV-Receiver der Deutschen Telekom /; Digital-Receiver-oder CI-Plus-Modul). Die Nutzung der Sky-Programmangebote und der Zusatzdienste ist dem Kunden ausschließlich auf den von Sky zugelassenen Empfangsgeräten gestattet. Sky ist berechtigt, das Programmangebot zu verschlüsseln. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung eines bestimmten Verschlüsselungssystems.

1.2.2 Die **Der Smartcard** berechtigt den Kunde **ist** nur zum Empfang der vertragsgemäßen Programmangebote an der von ihm bei Vertragsschluss angegebenen Adresse und in dem Haushalt, auf den das Abonnement angemeldet ist **berechtigt**. Der Kunde darf die **Smartcard das Programm** nur zum Programmempfang über ein mit einem einzelnen digitalen Empfangsgerät kombiniertes, in demselben Haushalt befindliches TV-Endgerät nutzen. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer digitaler Empfangsgeräte mit nur einer Smartcard oder die Verteilung der Verschlüsselungsinformationen der Smartcard über ein Netzwerk (z.B. (W)LAN, VPN, Internet) ist unzulässig. Sky kann verlangen, dass eine überlassene Smartcard ausschließlich in Verbindung mit einem dieser Smartcard zugeordneten Empfangsgerät verwendet wird und ist berechtigt, vom Kunden die Mitteilung der Seriennummer seines zur Nutzung der Sky-Programmangebote vorgesehenen Empfangsgeräts zu verlangen. Solange und soweit der Kunde die Mitteilung der Seriennummer nach angemessener Fristsetzung durch Sky verweigert ist Sky berechtigt, seine Leistung zurückzubehalten. Der Kunde erwirbt kein Eigentum an der von Sky zur Verfügung gestellten Smartcard und Empfangsgerät (z.B. Digital Receiver, CI-Modul), es sei denn, bezüglich des Empfangsgerätes bzw. Smartcard wurde mit Sky ein Kaufvertrag inkl. Übereignung geschlossen. Wird eine Smartcard von einem Dritten (z.B. Kabelnetzanbieter) überlassen, gelten zusätzlich die Vertragsbedingungen dieses Dritten.

1.2.3 Jede Modifikation oder Manipulation durch den Kunden an einer Smartcard ist unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, Sky über alle Schäden an einer durch Sky bereitgestellten Smartcard oder deren Verlust unter den bekannt gegebenen Telefonnummern unverzüglich zu unterrichten. Diese Pflicht trifft ihn auch, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

1.2.4 Änderung des Verschlüsselungssystems während der Vertragslaufzeit

1.2.4.1 Sky kann während der Vertragslaufzeit das Verschlüsselungssystem jederzeit ändern. Sky wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky (insbesondere zum verbesserten Schutz vor Angriffen auf das Verschlüsselungssystem oder zur Einführung technischer Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, z.B. Jugendschutz, für den Kunden zumutbar ist. Die Änderung des Verschlüsselungssystems darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen.

1.2.4.2 Falls eine Änderung des Verschlüsselungssystems erfolgt, ist Sky insbesondere berechtigt, die dem Kunden überlassene Smartcard und/oder die geliehenen Empfangsgeräte auszutauschen.

1.3 Berechtigte Nutzung

Der Kunde ist ausschließlich zur privaten Nutzung der vereinbarten Leistungsinhalte berechtigt. Soweit nicht anderweitig vereinbart oder gesetzlich gestattet, ist die Nutzung auf den im Vertrag angegebenen Haushalt beschränkt. Dies gilt auch für den Fall, dass dem Kunden die Nutzung des Programms mittels einer TV-App (z.B. Sky Q App) auf weiteren TV-Empfangsgeräten vertraglich gestattet ist.

Soweit eine Nutzung auch außerhalb des Haushalts gestattet ist (Online-Inhaltedienste, z.B. Sky Go), ist eine Nutzung nur durch Mitglieder des Haushalts des Kunden zulässig. Der Kunde darf Online-Inhaltedienste, soweit nicht gesetzlich gestattet, nicht außerhalb des offiziellen Verbreitungsgebiets von Sky (Deutschland und Österreich) nutzen. Im Rahmen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität im Binnenmarkt können Kunden auf Sky Online-Inhaltedienste zugreifen und sie nutzen, solange sie sich vorübergehend in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten.

1.4 Unberechtigte Nutzung

Die Nutzung ist nur mit von Sky zugelassenen Empfangsgeräten und von Sky zugelassener Software gestattet. Jegliche andere Form der Nutzung stellt einen Verstoß gegen diese Bedingungen dar und wird als unberechtigte Nutzung, zivil- und strafrechtlich verfolgt. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Empfangsgeräte oder die Verteilung der Verschlüsselungsinformationen über ein Netzwerk (z.B. (W)LAN, VPN, Internet) ist unzulässig, sofern nichts Anderes vertraglich mit Sky vereinbart ist.

1.5 Sicherungsmaßnahmen

1.5.1 Sky ist berechtigt, das Programmangebot zu verschlüsseln und mit Kopierschutzverfahren und Watermarking zu versehen („Sicherungsmaßnahmen“). Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung bestimmter Sicherungsmaßnahmen. Sky kann während der Vertragslaufzeit die Sicherungsmaßnahmen jederzeit ändern. Sky wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky (insbesondere zum verbesserten Schutz vor Angriffen auf das Verschlüsselungssystem oder zur Einführung technischer Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, [z.B. Jugendschutz,]) für den Kunden zumutbar ist.

1.5.2 Falls eine Änderung der Sicherungsmaßnahmen erfolgt, ist Sky insbesondere berechtigt, die dem Kunden überlassene und/oder die geliehenen Empfangsgeräte auszutauschen, bzw. ihm für den Fall, dass er eigene Empfangsgeräte nutzt, Empfangsgeräte zur Leihe für den Empfang zur Verfügung zu stellen.

ZUSATZBEDINGUNGEN SKY / TELEKOM

2 Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1 Programmangebote und Zusatzdienste

2.1.1 Dem Kunden obliegt die Bereitstellung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden für die jeweilige Empfangsart geeigneten Anschlusses. Die ggfs. damit verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Kunden zu tragen. Dem Kunden obliegt die Bereitstellung und Installation des zum Programmempfang zugelassenen und kompatiblen Empfangsgerätes sowie der zum Programmempfang kompatiblen Endgeräte (TV, Display, VCR etc.) sowie die Einrichtung eines persönlichen PIN-Codes gemäß der Bedienungsanleitung, die dem digitalen Empfangsgerät beiliegt. Für den Empfang von HD/UHD-Programmangeboten hat der Kunde ein zum HD/UHD-Empfang geeignetes Empfangsgerät bereitzustellen.

2.1.2 Der Abonnementvertrag berechtigt den Kunden ausschließlich zur privaten Nutzung der Angebote. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, jegliche Inhalte der Angebote öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming-Sharing-Systeme, bzw. kommerziell, z.B. für Internet-Ticker bzw. SMS-Dienste, zu nutzen. Der Kunde darf Online-Inhaltedienste nicht außerhalb des offiziellen Verbreitungsgebiets von Sky (Deutschland und Österreich) empfangen. Kunden können im Rahmen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt auf Online-Inhaltedienste zugreifen und sie nutzen, solange sie sich vorübergehend in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten. Bei einer öffentlichen Vorführung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der Angebote verstößt der Kunde nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky sowie Dritte zu rechnen.

2.1.3 Die Nutzung der Smartcard zur Weitergabe von Verschlüsselungsdaten oder sonstige ungenehmigte Manipulationen am Datenverarbeitungsvorgang der Smartcard, um die Sky-Programmangebote unberechtigt zu nutzen („Cardsharing“) oder die ungenehmigte Weitersendung der Sky-Programmangebote („Live-Streaming“), sind strengstens untersagt.

2.1.4 Vertragswidrige Nutzung durch öffentliche Vorführung

2.1.4.1 Sky ist berechtigt, vom Kunden für jeden Fall einer schuldhaften vertragswidrigen öffentlichen Vorführung, insbesondere in gastronomischen Einrichtungen, in denen Speisen und/oder Getränke gegen Geld ausgegeben werden (z.B. Gaststätten, Bars, Hotels, Vereins- und Clubheime) oder in Spielotheken, Fitnessstudios oder Krankenhäusern, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2136,00 EUR für die innerhalb eines Vertragsjahres nachgewiesenen öffentlichen Vorführungen zu erheben. Eine öffentliche Vorführung ist jede Zugänglichmachung des Programmangebots oder eines Teils des Programmangebots für Personen, mit denen der Kunde nicht durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Erfasst ist auch der Fall, dass der Kunde Dritten eine solche öffentliche Vorführung dadurch ermöglicht, dass er ihnen die ihm von Sky zur Entschlüsselung und Nutzung des Programms zur Verfügung gestellten erforderlichen Geräte und/oder Informationen (z.B. Zugangsdaten, Smartcard) überlässt. In Bezug auf Sky Go ist eine Weitergabe der Login-Daten zur Nutzung durch nicht zum Haushalt des Kunden gehörende Personen erfasst.

2.1.4.2 Wird ein Verstoß im Sinne von 2.1.4.1 festgestellt, kann Sky dem Kunden die Sehberechtigung für die Dauer der vertragswidrigen Nutzung entziehen. Die Sehberechtigung wird wieder erteilt, wenn der Kunde Sky gegenüber angezeigt hat, dass der vertragsgemäße Zustand wiederhergestellt ist. Die vertraglichen Verpflichtungen des Kunden bleiben durch einen Entzug der Sehberechtigung unberührt.

2.1.5 Vertragswidrige private Vorführung außerhalb des Haushalts

2.1.5.1 Für den Fall, dass der Kunde das von Sky im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellte Programmangebot oder eines Teils des Programmangebots schuldhaft zur vertragswidrigen privaten Vorführung außerhalb des Haushalts, auf den der Vertrag angemeldet ist (vgl. 1.2.2) nutzt, ist Sky berechtigt, vom Kunden für die innerhalb eines Vertragsjahres nachgewiesenen Verstöße eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Entgelts des für den Vertrag des Kunden pro Vertragsjahr anfallenden Entgelts zu erheben. Eine private Vorführung ist jede Zugänglichmachung für Personen, mit denen der Kunde durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Erfasst ist auch der Fall, dass der Kunde Dritten die Nutzung dadurch ermöglicht, dass er ihnen die ihm von Sky zur Entschlüsselung und Nutzung des Programms zur Verfügung gestellten erforderlichen Geräte und/oder Informationen (z.B. Zugangsdaten, Smartcard) überlässt. In Bezug auf Sky Go ist eine Weitergabe der Login-Daten zur Nutzung durch nicht zum Haushalt des Kunden gehörende Personen erfasst.

2.1.5.2 Ziffer 2.1.4.2 gilt für die Entziehung der Sehberechtigung bei Verstößen entsprechend.

2.1 Voraussetzungen für Empfang

Dem Kunden obliegt die Bereitstellung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden digitalen Anschlusses mit dem das Programmangebot von Sky empfangen werden kann.

2.21-6 Jugendschutz

Der Kunde ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Insbesondere muss der Kunde hierzu sicherstellen, dass die digitale Vorseperre nicht durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben wird und dass kein Unbefugter Zugang zu seinem persönlichen Jugendschutz-PIN hat. Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren keinen Zugang zu vorgesperrten Filmen gewähren.

2.31-7 Aktualisierung

Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der bei Vertragsschluss anzugebenden Daten (insbesondere Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) des Kunden ist Sky unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Kunde Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert ein entsprechendes Lastschriftmandat zu erteilen.

3 Vergütungsregelungen

3.1 Die festgelegten monatlichen Abonnementgebühren und sonstige monatliche Zahlungen werden im Voraus zum Ende des jeweiligen Vormonats des Kalendermonats der Leistungserbringung durch Sky fällig und zahlbar. Ggf. vereinbarte Einmalzahlungen, z.B. Aktivierungs-, Bereitstellungsgebühren bzw. Servicepauschalen für das Programmabonnement **Abonnement** und/oder den Zugang zu den Zusatzdiensten **weiteren Diensten** werden jeweils am Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlungen vereinbart wurden fällig und zahlbar. Soweit die Zahlung im Banklastschriftverfahren gemäß Ziffer 3.3 erfolgt, gelten die dort getroffenen Regelungen, soweit sie abweichen. Die unaufgeforderte Rückgabe der Smartcard vor Ablauf des Abonnements entbindet den Kunden nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten monatlichen Beiträge. Dies gilt nicht bei der fristgerechten Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts.

3.2 Die Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere der Abonnementgebühren und Gebühren für Zusatzdienste **sonstige Leistungen** erfolgen, soweit nicht abweichend festgelegt, im Banklastschriftverfahren. Der Lastschriftinzug der Gebühren für Zusatzdienste **sonstige Leistungen** durch Sky erfolgt monatlich innerhalb der ersten acht Werktage des auf die Bestellung folgenden Kalendermonats. Ist der Lastschriftinzug nicht erfolgreich, sind die Zahlungen bis spätestens zum Ende des achten Werktags des Kalendermonats der Leistungserbringung bzw. des auf die Bestellung folgenden Kalendermonats zu leisten.

3.3 Für jeden Fall einer verschuldet nicht eingelösten oder unberechtigt vom Kunden zurückgerufenen Lastschrift leistet der Kunde Sky für die bei Sky anfallende Bank-Rücklastschriftgebühr einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 3,50 Euro.

3.4 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, leistet er Sky pro Mahnung einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 1,20 Euro.

3.5 In den Fällen der Ziffern 3.5 und 3.6 bleibt dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass Sky kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die jeweilige Pauschale entstanden ist.

4 Preisanpassung

4.1 Sky kann den mit dem Kunden vereinbarten Abonnementbeitrag nach Maßgabe der folgenden Regelungen nach billigem Ermessen anpassen, wenn sich die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten auf Grund von Umständen verändern **steigen**, die nach Vertragsschluss eintreten, nicht vorhersehbar waren und die nicht im Belieben von Sky stehen („Gesamtkostenveränderung **Gesamtkostensteigerung**“). Die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen („Kostenelemente“): Entgelte für Programmlizenzen, Entgelte für Technikleistungen, Kundenservice und sonstige Umsatzkosten, allgemeine Verwaltungskosten.

4.2 Sky kann den Abonnementbeitrag erhöhen („Preiserhöhung“), wenn und soweit die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten steigen („Gesamtkostensteigerung“). Etwaige Kostensenkungen sind bei der Berechnung der Gesamtkosten von Sky zu berücksichtigen. Sky darf eine Preiserhöhung höchstens um den Betrag der Gesamtkostensteigerung und höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres vornehmen. Sky informiert den Kunden über eine Preiserhöhung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten. Sky weist den Kunden im Rahmen der Mitteilung über die Preiserhöhung auf ein etwaiges Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist sowie auf die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hin.

4.2.3 Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Abonnementbeitrages, ist der Kunde berechtigt, den Abonnementvertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht gilt nur für das von der Preiserhöhung betroffene Produkt. Ist das von der Preiserhöhung betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt, gilt eine Kündigung jedoch auch für dieses. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird das Abonnement zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit dem neuen Abonnementbeitrag fortgesetzt.

4.4 Sky hat den Abonnementbeitrag zu senken („Preissenkung“), wenn und soweit sich die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten verringern („Gesamtkostenverringern“). Die Preissenkung hat dem Betrag der Gesamtkostenverringern zu entsprechen.

4.35 Unabhängig von den Regelungen 4.1 bis 4.24 ist Sky für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, den Abonnementbeitrag entsprechend anzupassen. **Sky wird auch in diesem Fall den Kunden mindestens sechs Wochen vor dem Inkrafttreten der Anpassung informieren.**

ZUSATZBEDINGUNGEN SKY / TELEKOM

5 Schadensersatz/Leistungsstörungen/Haftung/Rücktritt

5.1 Sky haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet Sky – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten) verletzt werden und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz). Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von Sky.

5.2 Ist der Kunde mit der Zahlung der Abonnementbeiträge oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen nicht nur geringfügig im Zahlungsverzug, so kann Sky bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung bis zur vollständigen Nacherfüllung des Zahlungsverzuges entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen solange verweigern. Der Kunde bleibt zur Zahlung der vereinbarten Gebühren verpflichtet. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt neben dem Recht zum Entzug der Sehberechtigung unberührt. Kündigt Sky das Abonnement nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger Leistungspflichtverletzungen des Kunden oder Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des Zahlungsverzugs, ist der Kunde zur Zahlung eines pauschalisierten Schadenersatzes statt der Leistung in Höhe der Abonnementbeiträge für die vertragliche Restlaufzeit abzüglich einer fünfprozentigen Abzinsung verpflichtet. Den Parteien bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

6 Verschlüsselung/Schutzmechanismen

Alle Inhalte sind mit einem digitalen Rechte-Management (DRM) versehen, das vom Kunden nicht umgangen werden darf. Sky nutzt u.a. die Microsoft PlayReady™ Zugangstechnologie, um die gewerblichen Schutzrechte, einschließlich der Urheberrechte von Sky, zu schützen.

7 Vertragsdauer/Kündigung

7.1 Vertragsschluss im Fernabsatz

Die Produktangebote von Sky (auf der Website) sind freibleibend und stellen noch kein rechtlich verbindliches Angebot dar. Der Kunde gibt durch Aktivierung des Bestellbuttons („zahlungspflichtig bestellen“) einen verbindlichen Antrag auf Abschluss eines Abonnementvertrags ab. Der Vertrag kommt durch die ausdrückliche Vertragsbestätigung von Sky zustande. Sollte der Kunde eine solche nicht erhalten haben, kommt der Vertrag durch Bereitstellung der Zugangsmöglichkeit zu den Inhalten von Sky in digitaler Form zustande.

7.2¹ Der Abonnementvertrag hat die vereinbarte Laufzeit und verlängert sich automatisch jeweils wieder um weitere 12 Monate, wenn nicht entweder der Kunde oder Sky jeweils 2 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform kündigt. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsschluss. Die vergütungspflichtige Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung.

7.2 Eine außerordentliche Kündigung seitens des Kunden wegen eines vollständigen Programmausfalls ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die Unterbrechung nicht mehr als 12 Tage oder wenn eine Unterbrechung aufgrund höherer Gewalt nicht mehr als 30 Tage ununterbrochen andauert. Die Vertragslaufzeit verlängert sich nicht um den Zeitraum der Unterbrechung.

7.3 Ist Sky aufgrund von lizenzrechtlichen bzw. technischen Gründen nicht mehr in der Lage dem Kunden einzelne Kanäle, sonstige Dienste, Programmpakete oder Programmkombinationen zur Verfügung zu stellen, ist Sky mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen berechtigt, den Abonnementvertrag für die betroffenen einzelnen Kanäle, Programmpakete oder Programmkombinationen außerordentlich zu kündigen.

7.4 Im Falle des Wegfalls des Deutsche Telekom Entertain/MagentaTV Abonnement (insbesondere für den Fall, dass der Kunde sein Abonnement kündigt und die Laufzeit des Sky Abonnements über diese Laufzeit hinaus andauert) oder wenn der Kunde in ein anderes Empfangsgebiet zieht, in dem das Deutsche Telekom Entertain/MagentaTV Angebot nicht zur Verfügung steht, berechtigt ihn das nicht, das Sky Abonnement außerordentlich zu kündigen, sofern die Sky Programme technisch verfügbar bleiben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn am neuen Wohnort des Kunden ein Anschluss an ein digitales Kabelnetz oder an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage, die auch Sky-Programme empfangen kann, vorhanden ist. Für diesen Fall stellt Sky dem Kunden die erforderlichen Empfangsgeräte und Smartcard ggf. gegen eine Gebühr zur Verfügung. Andernfalls kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende, jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem der Mietvertrag endet, kündigen. Der Abonnent hat unverzüglich eine amtliche Ummeldebestätigung oder eine Bestätigung des neuen Vermieters mit vollständigem Namen und Anschrift über den Nutzungsbeginn des neuen Hauptwohnsitzes vorzulegen. Erfolgt die Kündigungserklärung zunächst ohne Vorlage der Nachweise, so ist für die Kündigungsfrist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Nachweise beigebracht worden sind.

7.5 Im Falle der Ziffer 7.4 ist Sky berechtigt den Sky Abonnementvertrag außerordentlich zum Ende des Deutsche Telekom Entertain/MagentaTV Abonnements zu kündigen.

7.6 Im Falle der Beendigung des Deutsche Telekom Entertain/MagentaTV Abonnement, stellt Sky dem Kunden nach den zu dieser Zeit gültigen Preislisten ein für Sky und für die Empfangsart geeignetes Empfangsgerät für die Vertragsrestlaufzeit zur Verfügung.

7.7 Im Falle, dass die Kooperation zwischen Sky und Telekom endet oder die Sky Programme nicht mehr über das Netz von Telekom verbreitet werden, ist Sky berechtigt den Sky Abonnementvertrag außerordentlich zum Ende der Kooperation zu kündigen.

8 Übertragung an Dritte

8.1 Sky ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Kunden sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag ohne Zustimmung des Kunden an Dritte zu übertragen. Im Falle der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten informiert Sky den Kunden 4 Wochen im Voraus. Der Kunde ist berechtigt, den Abonnementvertrag auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung zu kündigen.

8.2 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.

9 Schlussvereinbarungen

9.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Abonnementvertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Abonnementvertrages im Übrigen unberührt.

Sky kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen ändern, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Sky für den Kunden zumutbar ist. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, insbesondere Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen und die Laufzeit. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb der von Sky gesetzten Frist, gilt die Änderung als genehmigt. Sky weist den Kunden in der Änderungsankündigung auf diesen Umstand hin.

Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz:

An einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nimmt Sky nicht teil.

Die Datenschutzhinweise, die zusammen mit den bisher gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt wurde, gelten unverändert weiter, zusätzlich weisen wir auf folgendes hin:

Zur Qualitätssicherung der statistischen Ermittlung von Einschaltquoten bzw. der Reichweite des Sky Angebots übermittelt Sky regelmäßig Kundenstammdaten und TV und Videonutzungsdaten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO an einen Dienstleister in Deutschland. Dieser kann anhand einer Stichprobe der von Sky übermittelten Daten Nutzungsmuster erkennen und mit Nutzungsmustern von Teilnehmern am Fernsehforschungs-Panel der Gesellschaft für Konsumforschung, Nordwestring 101, 90419 Nürnberg (GfK) abgleichen. Die Nutzungsdaten der so identifizierten Datensätze werden Musterhaushalten aus dem Panel zugeordnet und fließen zusätzlich als fiktiver Haushalt in die Berechnung der Einschaltquoten ein, ohne dass Sky davon Kenntnis erlangt, welche Sky Kunden berücksichtigt wurden. Die Nutzungsdaten werden sodann statistisch auf die Anzahl der Panelteilnehmer heruntergewichtet. Sky hat ein berechtigtes Interesse daran, dass die Sicherstellung der Datenqualität für die Vermarktung von Werbezeiten gemäß dem Marktstandard möglichst realitätsnah erfolgt. Daten von Kunden, die nicht für diese Qualitätssicherungsmaßnahme geeignet sind, werden gelöscht. Wenn der Kunde eine Datenübermittlung nicht wünscht, kann er dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter datenschutz@sky.de widersprechen.